

TE Vfgh Beschluss 2011/6/9 B374/11 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.2011

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §82 Abs1

VwGG §61

ZPO §464 Abs3

ZustellG §7

1. VfGG § 82 heute
 2. VfGG § 82 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 3. VfGG § 82 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 4. VfGG § 82 gültig von 17.12.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
 5. VfGG § 82 gültig von 01.01.2014 bis 16.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VfGG § 82 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 7. VfGG § 82 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 8. VfGG § 82 gültig von 23.12.2006 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2006
 9. VfGG § 82 gültig von 01.01.2004 bis 22.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. VfGG § 82 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
 11. VfGG § 82 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
 12. VfGG § 82 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1984
-
1. VwGG § 61 heute
 2. VwGG § 61 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 3. VwGG § 61 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 61 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 61 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 61 gültig von 22.07.1995 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
 7. VwGG § 61 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995
-
1. ZPO § 464 heute
 2. ZPO § 464 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
 3. ZPO § 464 gültig von 01.05.1983 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

Leitsatz

Zurückweisung von Beschwerden wegen Versäumung der Beschwerdefrist; keine Auswirkung der Bestellung eines Verfahrenshelfers für ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof auf den Fristenlauf für die Beschwerdeerhebung vor dem Verfassungsgerichtshof

Spruch

Die Beschwerden werden zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Mit seinen an den Verfassungsgerichtshof gerichteten und auf Art144 B-VG gestützten Beschwerden vom 15. März 2011, die am selben Tag zur Post gegeben wurden und am 16. März 2011 beim Verfassungsgerichtshof einlangten, wendet sich der Beschwerdeführer gegen Bescheide des Unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 1. Dezember 2010, mit denen ihm die Rückzahlung von Zuschüssen zum Kinderbetreuungsgeld für die Jahre 2002 bis 2004 gemäß §18 Abs1 Z1 KBGG vorgeschrieben wurde.
2. Auf Anfrage teilte der Unabhängige Finanzsenat, Außenstelle Wien, mit, dass die Berufungsentscheidungen am 6. Dezember 2010 mit Rsb versendet worden seien. Es erlügen im Akt zwar keine Rückscheine betreffend die Zustellung; im Hinblick auf die am 12. Jänner 2011 beim Verwaltungsgerichtshof eingegangenen Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen die genannten Bescheide sei jedoch davon ausgegangen worden, dass eine Zustellung erfolgt sei, und von einer neuerlichen Zustellung abgesehen worden.
3. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Jänner 2011 wurde den (zu den Zlen. VH 2011/17/0004 und VH 2011/17/0003 protokollierten) Anträgen auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen die nunmehr beim Verfassungsgerichtshof bekämpften Bescheide des Unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, beim Verwaltungsgerichtshof stattgegeben.
4. Im Beschwerdeschriftsatz beruft sich der für den Beschwerdeführer einschreitende Rechtsanwalt darauf, dass er mit Bescheid der Rechtsanwaltskammer Wien vom 21. Jänner 2011, ZVz 110/2011, zum Verfahrenshelfer bestellt worden sei. Als Datum, an welchem dem ausgewiesenen Verfahrenshelfer der Bescheid zugestellt worden ist, wird in der Beschwerde der 2. Februar 2011 angegeben. 4. Im Beschwerdeschriftsatz beruft sich der für den Beschwerdeführer einschreitende Rechtsanwalt darauf, dass er mit Bescheid der Rechtsanwaltskammer Wien vom 21. Jänner 2011, ZVz 110 aus 2011,, zum Verfahrenshelfer bestellt worden sei. Als Datum, an welchem dem ausgewiesenen Verfahrenshelfer der Bescheid zugestellt worden ist, wird in der Beschwerde der 2. Februar 2011 angegeben.
5. Der Beschwerdeführer hält die Beschwerde offenbar deswegen als rechtzeitig eingebracht, weil die Bestellung seines Vertreters im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch den Bescheid der Rechtsanwaltskammer Wien auch die Frist zur Erhebung der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof unterbrochen habe.
6. Die dieser Auffassung zugrundeliegende Rechtsansicht über den Lauf der Beschwerdefrist im verfassungsgerichtlichen Verfahren ist jedoch verfehlt: Eine auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des in letzter Instanz ergangenen Bescheides erhoben werden (§82 Abs1 VfGG). Es besteht keine Rechtsvorschrift, welche die gemäß §61 VwGG iVm §464 Abs3 ZPO eintretende Wirkung der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes auf den Fristenlauf im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof über dieses Verfahren hinaus auf ein anderes Verfahren ausdehnt, insbesondere nicht in der anscheinend angenommenen Weise auf ein denselben Bescheid betreffendes Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (vgl. zB VfSlg. 13.747/1994; 14.397/1995; 14.751/1997). 6. Die dieser Auffassung zugrundeliegende Rechtsansicht über den Lauf der Beschwerdefrist im verfassungsgerichtlichen Verfahren ist jedoch verfehlt: Eine auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des in letzter Instanz ergangenen Bescheides erhoben werden (§82 Abs1 VfGG). Es besteht keine Rechtsvorschrift, welche die gemäß §61 VwGG in Verbindung mit §464 Abs3 ZPO eintretende Wirkung der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes auf den Fristenlauf im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof über dieses Verfahren hinaus auf ein anderes Verfahren ausdehnt, insbesondere nicht in der anscheinend angenommenen Weise auf ein denselben Bescheid betreffendes Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (vergleiche zB VfSlg. 13.747 aus 1994,; 14.397 aus 1995,; 14.751 aus 1997,).

7. Obzwar das genaue Zustelldatum der angefochtenen Bescheide an den Beschwerdeführer weder den Akten noch den Beschwerden zu entnehmen ist, ist dennoch evident, dass die vorliegenden Beschwerden sich als verspätet erweisen. Die die Verfahrenshilfe bewilligenden Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes datieren vom 13. Jänner 2011; zu diesem Zeitpunkt mussten die Bescheide dem Beschwerdeführer jedenfalls bereits zugekommen sein (§7 Zustellgesetz). Die vorliegenden, am 15. März 2011 eingebrachten Verfassungsgerichtshofbeschwerden erweisen sich demnach wegen der ab Zustellung der angefochtenen Bescheide an den Beschwerdeführer zu berechnenden sechswöchigen Beschwerdefrist des §82 Abs1 VfGG jedenfalls als verspätet und sind sohin zurückzuweisen.

8. Der Antrag, die Beschwerden dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten, ist abzuweisen, weil nach Art144 Abs3 B-VG (§87 Abs3 VfGG) eine solche Abtretung nur in den - hier nicht gegebenen - Fällen einer abweisenden Sachentscheidung oder einer Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof in Betracht kommt.

9. Bei diesem Verfahrensergebnis konnte eine Entscheidung über die Anträge, den Beschwerden die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, entfallen.

10. Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 litb VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Fristen, Beschwerdefrist, Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:B374.2011

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at